

in die Kategorie unter 12 gestellt werden, und für diese der im Gesetzentwurfe bestimmte Anfang der Verjährungszeit angenommen wird, dann für dieselben erst mit dem Schlusse des Jahres der Verjährungstermin anfängt, in welchem sie entstanden sind, während, wenn sie in eine der Kategorien von 1 bis 10 kommen, bei gleicher Voraussetzung ihre Verjährungsfrist von dem Tage an beginnt, an welchem sie gefordert werden konnten. Es liegt also keine bloße Redactionsfrage vor, weil, wie gezeigt, von der Kategorie, in welche die Stolgebühren gebracht werden, nach dem Gesetzentwurfe mindestens, der Termin abhängt, von welchem an ihre Verjährungsfrist zu laufen anfängt.

Abg. Klien: Es scheint mir doch ein Unterschied zwischen den Stolgebühren und den Forderungen zu sein, welche §. 1 aufgeführt sind, und zwar deshalb, weil die Stolgebühren entweder auf bestimmten Sätzen nach Gesetzen, oder auf Matrikeln beruhen, also darüber kein Streit entstehen kann, während die übrigen Forderungen nicht liquid sind, sondern erst durch den Proceß festgestellt werden müssen. Es wird dies auch weniger nothwendig sein, weil in Bezug auf die Forderungen des Geistlichen Jeder im voraus weiß, was er zu bezahlen hat. Dann aber würde mich hauptsächlich der Grund des Herrn Commissars nur bestimmen, mich gegen den Zusatz zu erklären, weil allerdings die Verhältnisse sehr zart beurtheilt werden müssen, welche zwischen den Geistlichen und den Parochianen bestehen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich muß mich nochmals dringend für die Annahme des Schaffrath'schen Amendements verwenden. Die dagegen aufgeführten Gründe scheinen mir nicht so wichtig zu sein, um nicht zugleich auch den Geistlichen, und überhaupt den Kirchen- und Schuldienern ein so wichtiges Mittel in die Hände zu geben, ihre rückständigen Forderungen einzutreiben. Wird diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, so kann sich der Geistliche und Schuldiener auf das Gesetz berufen und sagen: Ich verlange deshalb meine Forderung, ihr müßt mich bezahlen. Nur auf diesem Wege können wir denselben zu ihren Resten verhelfen. Es ist von der Zartheit der Verhältnisse gesprochen worden; ich will dies keineswegs verkennen. Allein der Geistliche und Schuldiener ist auf diese Einkünfte hingewiesen, er muß davon leben, seine Existenz davon fristen; mithin ist er doch genöthigt, die Rückstände einmal einzutreiben. Die für das Amendement sprechenden Gründe scheinen mir daher überwiegender zu sein, als die dagegen angeführten. Wurde bemerkt, daß die Stolgebühren auf gewissen Sätzen beruhen, so hat dies wohl hier keinen Einfluß; auch bei den Advocaten- und Gerichtsgebühren ist es der Fall, und ich wüßte nicht, welchen Grund es abgeben könnte, gegen das Amendement zu stimmen.

Abg. Meisel: Ich kann mich nur gegen den Schaffrath'schen Antrag erklären, und gegen das, was der Abgeordnete Hensel gesagt hat. Es würde nicht zu Gunsten, sondern nur zum Nachtheile der Geistlichen und Schullehrer gereichen, wenn der Vorschlag angenommen würde. Der Herr Commissar hat

bereits ausgeführt, daß es ein Unterschied sei zwischen den Geschäftsleuten und den Geistlichen und Schullehrern. Gerade dadurch, daß nach einer kurzen Zeit die Forderung verjährt sein würde, würden die Geistlichen und Schullehrer wohl nie etwas bekommen. Sie sind aus den angedeuteten Rücksichten nicht im Stande, so zu verfahren, wie jeder Andere; wir würden gewiß mehr schaden, als nützen. Ein Geschäftsmann kann, wie erwähnt worden ist, seine Maaßregeln treffen, und gelangt er nicht zu seinem Zwecke, verweigern, wenn etwas verlangt wird. Ein Geistlicher kann dies aber nicht thun. Der Schuldner wäre nach verflößerer Zeit nicht genöthigt, etwas zu zahlen; der Zweck würde verfehlt, wenn wir den Antrag annehmen wollten.

Abg. v. Thielau: Ich sehe mich genöthigt, mich für den Schaffrath'schen Antrag auszusprechen aus denselben Gründen, welche der Abgeordnete Meisel dagegen angeführt hat. Ich halte dafür, daß wir dem Geistlichen auf diese Weise das einzige Mittel geben, zu seiner Forderung zu kommen. Wenn der Geistliche ein Gesetz hinter sich hat, welches ihn seiner Forderung verlustig erklärt, wenn er sie nicht geltend macht, so kann ihn kein Vorwurf treffen, wenn er sie geltend macht. Seine zarte Stellung gegen die Gemeinde nöthigt ihn, immer zu warten und am Ende nichts zu bekommen. Gerade für die Geistlichen spricht die Sache. Ich will hier ein Beispiel anführen, was mir eben einfällt. Die Cassenrevisionen werden häufig als der Beweis eines Mißtrauens des Vorstandes der Verwaltung angesehen; diesen Glauben zu beseitigen, so wie den Vorstand einer Verwaltung der Unannehmlichkeit zu überheben, bei einer angeordneten Cassenrevision auf ein persönliches Mißtrauen schließen zu lassen, ist das beste Mittel, eine bestimmte an keine Zeit gebundene Revision ein- für allemal festzustellen und zwar für alle Cassenbeamten ohne Ausnahme.

Abg. Meisel: Ich glaube nicht, daß das Gesetz sagt, es muß Jeder seine Forderung geltend machen, sondern nur, er verliert sie, wenn er sie in einer bestimmten Zeit nicht geltend gemacht hat. Der Geistliche muß besondere Rücksicht nehmen und oft fünf bis sechs Jahre warten. Alle solche Forderungen würden verloren sein, weil die Schuldner von ihrem Rechte Gebrauch machen und erklären würden: das Gesetz hat uns freigesprochen, wir haben nicht nöthig, etwas zu bezahlen.

Abg. Klinger: Durch dasjenige, was in der Kammer über das Schaffrath'sche Amendement geäußert worden ist, finde ich mich veranlaßt, von der Deputation abzugehen und dem Schaffrath'schen Amendement beizustimmen. Der Abgeordnete Meisel hat sich zwar darauf bezogen, daß der Geistliche sich auf einer so außerordentlich zarten Linie seiner Kirchengemeinde gegenüber befinde, daß er in sehr vielen Fällen Gestundung auf längere Jahre eintreten lassen müsse, sie aber nunmehr nicht mehr eintreten lassen könne, indem er nach drei Jahren durch die Verjährung Verlust davon haben würde. Ich entgegne dem Abgeordneten, er möge sich nur §. 5 der Gesetzworlage, wie ihn die Deputation vorgeschlagen, ansehen, nach welchem trotz